

Verkaufs- und Lieferbedingungen für das Geräte- und Anlagengeschäft

Es gelten die aktuellen "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (grünes Blatt). Sie sind dem Angebot beigelegt.

Zusätzlich gelten unsere

Ergänzende Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der PLEVA GmbH

Unsere erweiterten Gewährleistungen leiten sich aus den in den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, Abs. VIII. Gewährleistung" enthaltenen Bestimmungen ab. Im Rahmen dieser Gewährleistungen gelten folgende spezielle Konditionen: Wir haften für evtl. Mängel an den von uns gelieferten Geräten unter Ausnahme jeglicher weitergehender Haftung, wie De- und Montagekosten, Stilllegungszeiten, sowie aller Kosten für sonstige Folgeschäden. Beseitigung oder Verletzung der Plomben, Eingriffe in die Geräte und willkürliche oder unbewußte Beschädigungen an den Geräten heben jede Haftung unsererseits auf.

Für Erzeugnisse von Zulieferanten, soweit sie nicht im jeweils gültigen PLEVA-Lieferprogramm enthalten sind, gelten die in den Lieferbedingungen der Zulieferanten für Mängel der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.

Für Thermoelemente, Widerstandsthermometer, Schutzarmaturen und sonstige unter erschwerten Betriebsbedingungen arbeitende Teile übernehmen wir keinerlei Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer.

Ansprüche auf unsere Gewährleistung stehen nur unseren direkten Partnern gemäß Kaufvertrag zu.

Die Behebung von Beanstandungen erfolgt im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung kostenlos, wobei beanstandete Geräte frachtfrei und bei grenzüberschreitenden Lieferungen auch zollfrei an unser Werk einzusenden sind.

Sofern wir in Ausnahmefällen zur Untersuchung oder Beseitigung aufgetretener Beanstandungen unser Fachpersonal auch auswärts entsenden, sind uns die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu vergüten. Dasselbe gilt auch für die uns entstandenen Kosten, die aus unberechtigten Beanstandungen resultieren.

Alle von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung - bei Bezahlung durch Schecks und/oder Wechsel bis deren Einlösung - sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Soweit die Bezahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren (Umkehrwechsel) erfolgt, wird das Eigentum erst bei vorbehaltloser Wechseleinlösung übertragen.

Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware (also auch Ware, die nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß den nachfolgenden Bedingungen, in unserem Miteigentum steht) weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns, liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Üben wir im Falle des Zahlungsverzuges unser Recht auf Rücknahme aus, und nehmen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so erfolgt hierfür eine Gutschrift nur in Höhe von 50 % des verrechneten Kaufpreises. Der Differenzbetrag dient als Abdeckung für unsere Aufwendungen wie Frachtkosten, neue Vertriebskosten, Verpackungskosten, etc.

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis des geringeren Schadens zu erbringen.

Von Pfändungen und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, muß uns der Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände, die eine Intervention ermöglichen, benachrichtigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder in ordnungsgemäßen Geschäften weiter zu veräußern.

Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware mit fremder Ware in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand gelten die Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen.

Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Auftraggebers, können wir ferner verlangen, daß der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Außerdem bevollmächtigt der Auftraggeber uns schon jetzt für diesen Fall, die Abnehmer von der Vorausabtretung zu unterrichten.

Wir verpflichten uns, die uns gegebenen Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als deren Werte gegen den Auftraggeber noch bestehende Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.